Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 23

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfDG.EKD – AG.PfDG.EKD) und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfDG.EKD - AG.PfDG.EKD) und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD - AG.KBG.EKD)

Vom . Januar 2020

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfDG.EKD - AG.PfDG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl., S. 132), zuletzt geändert am 10. Januar 2019 (KABl., S. 77), wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender neuer § 25 angefügt:

„§ 25

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Das Kollegium des Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu diesem Kirchengesetz und den jeweils dazu ergangenen Ausführungsverordnungen zu erlassen.“

Artikel 2

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD - AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl., S.

65), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 14. September 2018 (KABl., S. 314) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
   „(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

   Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu diesem Kirchengesetz und den jeweils dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Nach der Wesentlichkeitstheorie sind die Grundentscheidungen der Rechtsordnung in Staat wie in Kirche durch von dem gewählten Gesetzgebungsorganen beschlossene Gesetze (Gesetze im formellen Sinne) zu treffen. Detailregelungen können dagegen von der Regierung beziehungsweise Verwaltung durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften getroffen werden. Rechtsverordnungen wirken wie Gesetze unmittelbar und werden deshalb auch als Gesetze im materiellen Sinne bezeichnet. Verwaltungsvorschriften sind allgemeine Anordnungen, die in der Verwaltungshierarchie von den vorgesetzten Behörden an die nachgeordneten Behörden gerichtet werden. In der Regel dienen sie der Konkretisierung von Rechtsnormen, insbesondere durch die Ausfüllung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Vorgaben für die Umsetzung von Ermessensvorschriften. Letztere gelten unmittelbar nur für die Verwaltung, entfalten über den Gleichbehandlungsgrundsatz aber auch mittelbar Drittwirkung. Im Sinne der Wesentlichkeitstheorie bedürfen aber sowohl Rechtsverordnungen als auch Verwaltungsvorschriften einer Ermächtigung in einem Gesetz im formellen Sinne.

Diese Grundsätze lassen sich auch auf kirchenrechtliche Vorschriften übertragen. Auch hier sind die Grundentscheidungen in Kirchengesetzen zu treffen, Einzelheiten können dagegen in Ausführungsverordnungen, Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung und Verwaltungsvorschriften geregelt werden, wenn es dafür eine kirchengesetzliche Grundlage gibt.

Ein wichtiger Bereich, in dem Ausführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Anwendung kommen können, ist das Recht der öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse zur Kirche. Im Pfarrdienst- wie im Kirchenbeamtenrecht fehlt es aber gegenwärtig an den bezeichneten kirchengesetzlichen Grundlagen. Diese sollen mit den hier vorgelegten Änderungen der Pfarrdienst- und Kirchenbeamtengesetze geschaffen werden. Dabei wird jeweils die Befugnis zum Erlass von Ausführungsverordnungen auf die Kirchenleitung, Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung. Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften wird auf das Kollegium des Landeskirchenamtes übertragen. Das entspricht den Aufgaben des Landeskirchenamtes gemäß Art. 159 der Kirchenordnung, es handelt sich auch nicht um Befugnisse, die gemäß § 2 Absatz 1 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der Kirchenleitung vorbehalten wären.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

Auszug aus dem Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD:

§ 11

Ergänzungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD)

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes ist das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltende Recht sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Kirchenbeamtengesetz der EKD auf Bestimmungen verweist, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte gelten.

(2) Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

NEU:

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu diesem Kirchengesetz und den jeweils dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

(4) bis jetzt (3) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte ist ergänzend zu den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes das jeweils geltende Recht für die vergleichbaren Lehrkräfte des Bundeslandes, in dem die kirchliche Schule liegt, sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(5) bis jetzt (4) Die Regelungen des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948, geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 1996 (KABl., S. 3), bleiben unberührt.

Anmerkung:

Da für das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD ein gänzlich neuer Paragraf geschaffen wird, bedarf es hier keiner synoptischen Darstellung.

Beispiel für eine auf dieser Grundlage zu erlassende Verwaltungsvorschrift.

Entwurf für eine Verwaltungsvorschrift zur Mitteilung bei Dienstunfähigkeit

Die Kirchenleitung / Das Landeskirchenamt erlässt auf der Grundlage von § 11 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG. KBG.EKD) die folgende Verwaltungsvorschrift:

Verwaltungsvorschrift
(zu § 29 Absatz 1 KBG.EKD)

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, dem Dienstherrn eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Dienstgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, sind sie verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Halten sich Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte bei Beginn der Dienstunfähigkeit im Ausland auf, so sind sie verpflichtet, dem Dienstherrn die Dienstunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Dienstherr zu tragen."

Die vorgelegte Neuregelung dient der Präzisierung der Nachweispflicht bei Dienstunfähigkeit für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Die allgemeine Regelung findet sich in § 29 Absatz 1 Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche Deutschlands (KBG.EKD): "Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen; es kann insbesondere die Vorlage eines ärztlichen, amts- oder vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden."

Damit wird Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen. In der Vergangenheit hat es häufiger Auseinandersetzungen um die konkrete Ausgestaltung der Nachweispflicht gegeben. Das gilt besonders für die Zeitschiene

der auferlegten Nachweispflichten und die Notwendigkeit einer ärztlichen Bescheinigung. Die Regelung in einem Kirchengesetz verschafft den daraus folgenden konkreten Rechtsverpflichtungen die erforderliche Grundlage.

Die Neuregelung entspricht inhaltlich soweit übertragbar der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Bestimmung in § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, so dass insofern eine Gleichbehandlung gewährleistet wird.